

# RS Vwgh 1995/9/27 92/13/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0136 E 18. Februar 1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Verpflichtung zur Entrichtung des (sodann fälligen) Heiratsgutes entsteht grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Eheschließung. Eine frühere Hingabe bewirkt zum früheren Zeitpunkt nur bei zwingender Notwendigkeit eine außergewöhnliche Belastung.

### Schlagworte

Heiratsgut

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130261.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

14.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)